

Oehri mehr die Notwendigkeit einer verbleibenden starken staatlichen Autorität betonte. Kaiser öffnete sich den herrschenden Lehren des Liberalismus in fast dogmatischer Weise und kombinierte sie mit den von ihm so hoch gehaltenen Liechtensteiner Traditionen. Der Landesverweser sollte den Rang eines dem Landrat verantwortlichen Ministers erhalten, dem Fürsten verblieb bloss ein aufschiebendes Veto⁸⁹. Andererseits hielt Kaiser am politischen Übergewicht der Besitzenden fest; die Feudalrechte sollten aufgehoben werden.

Der Landvogt Menzinger missbilligte dies, aber in den Diskussionen setzte sich der von Kaiser propagierte, relativ doktrinaire Liberalismus durch: im Sinne Benjamin Constants⁹⁰ waren Fürst und Volk gleichermassen Träger der Souveränität. Über beide wölbte sich der Staat. Fürstliche Erlasse bedurften der Gegenzeichnung des Landesverwesers als Spitze der Regierung — der Landrat bestand aus 24 gewählten Mitgliedern. Die Domänen sollten nur noch zum Niessbrauch des Fürsten dienen.

Menzinger, der an dem Entwurf mitgearbeitet hatte, relativierte ihn in seinen Berichten — der Hofkanzlei war er ohnehin zu radikal, sie hoffte auf einen Umschwung. Fürst Alois II., an sich einer Verfassung geneigt, taktierte hinhaltend: er wollte die grundsätzlichen Entwicklungen in Frankfurt abwarten. Dies war nicht nur blosses Temporisieren, sondern Ausdruck eines gefährlichen Zwiespalts, denn der Fürst wollte nicht durch allzu rasches Handeln in einen bedrohlichen Gegensatz zur Entwicklung in Österreich geraten, die seine Stellung empfindlich schwächen konnte. So trug Alois der Entwicklung insoweit Rechnung, als er den Verfassungsentwurf provisorisch in Kraft setzte, allerdings unter Ausklammerung der rechtlich heiklen Fragen: Stellung des Fürsten, Verhältnis zum Deutschen Bund, Staat und Kirche. Den relativ radikalen Forderungen der Liechtensteiner waren damit Grenzen gezogen, auch wenn der Fürst gewillt war, notfalls — bzw. wenn die Umstände es gestatteten oder erforderten — noch einen Schritt weiterzugehen.

⁸⁹ Die Konstruktion entsprach nicht ganz den Gegebenheiten des Kleinstaates — und auch nicht dem damaligen Kräfteverhältnis zwischen dem Landesfürsten und dem Land; sie war wohl zu theoretisch gedacht.

⁹⁰ Zu Constant grundsätzlich: L. Gall, Benjamin Constant, Seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, 1963.